

1. Nachtrag

zum

Modellprojekt zur Vorbereitung von Impfungen gegen COVID-19 in der vertragsärztlichen Versorgung

zwischen dem

Freistaat Sachsen
vertreten durch das
Sächsische Staatsministerium für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS)
Albertstr. 10
01097 Dresden

dieses vertreten durch Herrn Abteilungsleiter
Rüdiger Raulfs

(im Folgenden: Auftraggeber)

und der

Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen
Schützenhöhe 12
01099 Dresden

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden
Herrn Dr. med. Klaus Heckemann

(im Folgenden: Auftragnehmerin)

Präambel

Aufgrund der Zulassungserweiterung von AstraZeneca-Impfstoff um die Altersgruppe ab 65 Jahren und den aktuellen Vorgaben über Personengruppen, die ein Impfangebot erhalten sowie der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronaImpfV) vom ...3.2021 wird die Vereinbarung zum Modellprojekt zur Vorbereitung von Impfungen gegen COVID-19 in der vertragsärztlichen Versorgung zwischen dem Freistaat Sachsen und der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen vom 4. März 2021 entsprechend angepasst.

Anpassung des § 1 Vertragsgegenstand

Absatz 3 wird ersetzt durch folgende Regelung:

Das Modellprojekt findet in den Personengruppen der Prioritätsgruppe 1 (höchste Priorität) und der Prioritätsgruppe 2 (hohe Priorität) mit dem Impfstoff AstraZeneca und mit dem Impfstoff Moderna statt.

Anpassung des § 4 Leistungserbringung der Arztpraxen

Absatz 2 wird ersetzt durch folgende Regelung:

Hierbei sind im Rahmen des Modellprojektes ausschließlich die Personengruppen der Priorisierung 1 und 2 gem. der Veröffentlichung auf der Internetseite der Auftraggeberin impfberechtigt:

<https://www.coronavirus.sachsen.de/>

Absatz 5 wird ersetzt durch folgende Regelung:

Das Modellprojekt findet in den Personengruppen der Prioritätsgruppe 1 (höchste Priorität) und der Prioritätsgruppe 2 (hohe Priorität) mit dem Impfstoff AstraZeneca und mit dem Impfstoff Moderna statt. Der Impfstoff darf nicht zweckwidrig verwendet werden. Die Erstimpfungen sind zu priorisieren und der Zeitraum zwischen Erst- und Abschlussimpfung soweit wie zulässig auszunutzen.

Absatz 7 wird ersetzt durch folgende Regelung:

Die Praxen müssen der Auftragnehmerin schriftlich mitteilen, wieviel Impfstoff für den jeweils nachfolgenden Zeitraum von 14 Tagen benötigt wird. Die Auftragnehmerin bestellt beim DRK den entsprechenden Impfstoff. Dies gilt auch für die impfspezifischen Materialien (Kanülen, Spritzen und Chargenaufkleber). Der vom DRK oder der Auftraggeberin beauftragte Lieferant terminiert die Lieferung des Impfstoffes und der Materialien mit der jeweiligen Arztpraxis. Unmittelbar bei Erhalt des Impfstoffs prüft die Praxis, ob der Impfstoff eine ausreichende Haltbarkeit vorweist.

Anpassung des § 5 Vergütung der Arztpraxen

§ 5 wird ersetzt durch folgende Regelung:

Die Vergütung, Abrechnung und Kostentragungspflicht der ärztlichen Leistungen richtet sich nach der jeweils geltenden CoronaImpfV.

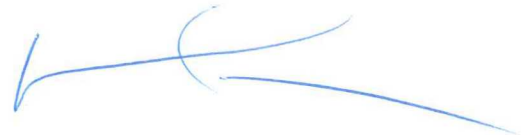
Anpassung § 9 Laufzeit

Absatz 2 Satz wird ersetzt durch folgende Regelung:

Die Vertragspartner verständigen sich, bei Änderungen der gesetzlichen Regelungen bzw. der sonstigen Rahmenbedingungen zur Durchführung von Impfungen gegen SARS-CoV-2 (z.B. CoronaImpfV), diesen Vertrag zeitnah an die geänderten Regelungen bzw. Bedingungen anzupassen, zu beenden oder einen neuen Vertrag abzuschließen.

Dresden, den 11. MRZ. 2021

Freistaat Sachsen:



KV Sachsen:

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

KdOR

Landesgeschäftsstelle

Schützenhöhe 12

01099 Dresden